

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 76 (2019)

Artikel: Weshalb Grossdietwil zwei Korporationen hat
Autor: Bucher-Häfliger, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Besonders im Frühling und im Herbst bieten die Mischwälder mit Tannen und Laubbäumen ein prächtiges Landschaftsbild.

Früher gab es zwei Sorten geschlagenes Holz, das Bauholz und das Brennholz. Heute werden oft drei Stapel gemacht, für das Bau- und Industrieholz mit 5 bis 6 Meter langen schönen Stämmen (oben), das Papier- oder Spanplattenholz mit weniger schönen und dünneren Stämmen (Mitte) und das Brenn- oder Schnitzelholz (unten).



Weshalb Grossdietwil zwei Korporationen hat

Josef Bucher-Häfliger

Realkorporation und Personalkorporation: Warum gibt es zwei davon? Der Autor dieses Textes geht der Frage anhand des Beispiels von Grossdietwil auf den Grund. Dazu hat er sämtliche verfügbaren Quellen gesichtet.

Korporationen als öffentliche Körperschaften haben ihren Ursprung im Mittelalter, als man Wald rodete und Weideland gewann. Dabei entstanden Allmenden – sie wurden vom Twing und Bann verwaltet. Daraus entwickelten sich um 1800 die Korporationsgemeinden. Der Boden blieb Allgemeingut, am gemeinsamen Besitz wurde erst in der helvetischen Republik gerüttelt. Vorab also ein Blick in diese bewegte Zeit. Am 31. Januar 1798 löste sich die Tagsatzung der 13 Alten Orte auf, in Luzern dankte die aristokratische Regierung ab. Im März 1798 besetzten die französischen Truppen Bern. Am 12. April 1798 billigten die Kantone die von den Franzosen vorge setzte Verfassung der Helvetischen Republik. Die neue Konstitution brachte den Bürgern Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Damit kamen die alten Vorrechte über Grundbesitz und Lehenswesen ins Wanken. Der Ruf nach Abschaffung der Zehnten drang bis ins letzte Dorf hinaus. Die Bürger pochten auf den ihnen zustehenden Privatbesitz. Diese Forderung ging ans Mark der Korporationen. Auftrieb verschaffte die neue Gesetzgebung: «Wenn Antheilhaber die Güter

verteilen wollen sind sie verpflichtet, die Theilungsart der Gesetzgebung zur Prüfung vorzulegen, nebst der Anzeige der Zahl derjenigen Antheilhaber, die die Theilung wünschen, und den Gründen derjenigen, die sich derselben widersetzen.»¹ Anders formuliert: Auf Gesuch konnten Bürger um Verteilung des Gemeindegutes ersuchen. Das war völlig neu. Während Jahrhunderten war von einer Privatisierung des Korporationsgutes, oder auch nur Teilen davon, nie die Rede gewesen. Kaum zwei Monate später, am 13. Februar 1799, wurde die Gesetzgebung noch grosszügiger: «Es bleibt einer jeden Gemeinde unbenommen, das Antheilrecht an ihren Gemeinde- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken oder um einen geringem als den bestimmten Ankau fspreis zu erteilen.»² Die Übergabe wurde also erleichtert.

Es geht an die Substanz der Korporation

Im alten Gemeindeteil von Grossdietwil (Dorf mit Umgebung, Allmend und Stampfi, nicht aber Eppenwil-Erpolingen und Kället, sie stiessen erst 1819 dazu) war der Besitz des Landes plötzlich umstritten. Bislang gab es sehr wenige Privatwälder und relativ wenig Land in Privatbesitz. Grösste Landbesitzerin war die Korporation. So verwundert es nicht, dass Bürger wegen den neuen gesetzlichen Grundlagen mit ei-

ner Privatisierung liebäugelten. In der Folge stellten zwei Bürger ein Gesuch, man möchte das Korporationsland an die einzelnen Bürger verteilen.³ Das stiess auf Widerstand, was sich nur schon darin zeigt, dass bloss zwei Personen Anspruch erhoben.

Um 1800 waren die Bürgerrechte der Korporation ziemlich komplex: Um 1798 gab es in Grossdietwil etwas mehr als 60 Häuser, auf denen Rechte bestanden (Realrechte). Ausserdem lebten in der Gemeinde Bürger, die kein Haus besaßen, aber das Korporationsrecht ererbt hatten (Personalbürger). Weiter gab es Bürger, die sowohl ein Real- als auch ein Personalrecht besaßen. Letztere waren am besten gestellt.

Bis 1798 besass die Korporation einen weiten Umfang Erdreich, «welches dermahl unter 116 Rechtsamen genutzt wurde».⁴ Diese waren teils Real-, teils Personalbürger. Wer ein Realrecht besass, konnte das Personalrecht nicht nutzen. Eine ziemlich komplizierte Angelegenheit, weshalb denn auch im Briefwechsel mit der Regierung festgestellt wurde: «In ganz Helvetien giebt es vielleicht keinen oder nur wenige Beispiele einer solchen Vermischung von Real-Personal Rechtsamen auf ein gemeinsames Stück Land.» Der gesamte öffentliche Boden war in 15 Teile gegliedert, 5 davon waren zur Pflanzung von Erdspeisen und Gemüsearten vor-

gesehen, während das andere Land gerüet, geschellt oder gebrandt wurde, «so dass der Boden ohne weitem Dünger befruchtet wird.» Durch das Los wurden die Parzellen Personal- und Realbürgern zugeteilt. Die zwei Personen, die das oben erwähnte Gesuch gestellt hatten, sahen dahinter natürlich einen persönlichen Vorteil. Denn sie verfügten über mehr als eine Liegenschaft und kamen damit zu bedeutend mehr Grundbesitz als die andern Korporationsbürger.

Widerstand regt sich

Doch besagte Gesuchsteller machten die Rechnung ohne die Bürgermehrheit. Die Gemeinde wehrte sich vehement. Man fürchtete, dass Anwärter auf das Bürgerrecht (männliche Bürger unter 30 Jahren) nie genussberechtigt werden konnten, weil das Land bereits verteilt war. Ausserdem ist zu bedenken, dass mit dem bisherigen System der Landnutzung auch Leute ohne Vieh zu Grund und Boden kamen. Brauchten sie den Bodennutzen nicht, konnten sie ihn verkaufen.

Bodennutzung war aber für alle Bürger ein wesentlicher Teil des Einkommens und bislang Teil ihrer Existenz. Die versammelten Bürger sahen im bisherigen Nutzungsmodus einen gemeinsamen friedlichen Besitz, der durch eine Privatisierung des Korporationslandes nur gestört würde.



Früher war ein schöner Tannen- oder Nadelwald der Stolz eines jeden Waldbesitzers.

Die Verwaltungskammer in Luzern reagierte auf das Ansuchen der zwei Bürger positiv. Die Gemeindeversammlung indes war aufgebracht, übergang die kantonale Instanz und beschwerte sich direkt beim «Gesetzgebenden Rath der Helvetischen Republik» in Bern. Als kräftigstes Argument gab die Gemeinde an, dass insgesamt 222 Bürger und Anwärter auf das Nutzungsrecht bestünden. Würde aber der Boden auf die 116 derzeitigen Bürger verteilt, gingen 106 Anwärter leer aus. Würde das gesamte Korporationsland auf die bestehenden 60 Häuser verteilt, seien jene Bürger mit mehr als einer Liegenschaft bevorzugt.

Überdies machte die Gemeinde darauf aufmerksam, dass der Boden eingezäunt werden müsste, was erhebliche Kosten verursache.

Gestützt auf die harte Reaktion der Gemeindeversammlung wurden zwei Vermittler (Schürmann und Sidler) nach Grossdietwil entsandt. Sie sollten einen Augenschein nehmen und vermitteln. Doch ihrer Mission war kein Erfolg vergönnt. Man einigte sich immerhin darauf, vorläufig (am 18. März 1801) auf eine Entscheidung zu verzichten, «bis andere Gesetze und Verwaltung aufgestellt werden, um dadurch Prozesse und Missvergnügen abzuwenden». Auch der gesetzgebende Rat in Bern nahm Stellung und hielt beide Möglichkeiten offen. Allerdings neigte er eher dazu, vorerst auf eine Zuteilung des Korporationslandes zu verzichten. Die kantonale Instanz wurde angewiesen, den Fall neu zu beurteilen. Mit Schreiben vom 26. April 1801 meldet die Verwaltungskammer des Kantons Luzern, dass im



Jagdhütte der Jagdgesellschaft Türist Grossdietwil im Mühlewald, auf Grund und Boden der Realkorporation Grossdietwil.

laufenden Jahr vorerst nichts geschehe. Die Helvetik stand auf wackeligen Füßen, wurden doch bereits am 7. August 1800 die beiden gesetzgebenden Kammern Senat und Grosser Rat aufgelöst. Dadurch trat eine grosse Unsicherheit ein und auch die erwähnten Gesetze waren in Frage gestellt. Bereits im Februar 1803 erhielt die Schweiz eine neue Verfassung. Die Ära der Mediation begann, mit ihr war der Streit in Grossdietwil – vorerst – beendet. Das Korporationsgut bleibt unverteilt.

Die grosse Wende – Realbürger kommen zu Land

Um 1850 wurde die Güterzuteilung wieder zum Thema. Die Realbürger

drängten auf eine feste Zuteilung entsprechend den Hausrechten. Die Personalbürger indes waren zurückhaltend, ging es für sie doch um Besitzverlust. Einig war man sich darin, dass eine Zuteilung unumgänglich war und man auf jeden Fall eine friedliche Lösung anstrebe – das um Prozesskosten zu verhindern. 1854 kam es zum Durchbruch, als der Regierungsrat des Kantons Luzern die «Aussönderung» verordnete.⁵ Vorerst sollte Realhausbesitzern Land zugeordnet werden. Dadurch sollten 68 Häuser zu Grundstücken kommen, die fest den Hausbesitzern zugewiesen werden.⁶ 69 Parzellen wurden im Grundbuch eingetragen, obschon immer von 68 Rechten die Rede war. Es gab aber auch halbe Rechte, weshalb



Waldhütte der Personalkorporation im Horbenwald. Bis etwa 1975 war um diese Waldhütte ein grosser schöner «Tannndligarten» mit vielen jungen Bäumen, die dann im Frühling und im Herbst in den Wäldern gesetzt wurden. Gepflegt wurde der Tannndligarten von Förster Anton Lingg.

die Zahl der Nutzniesser mehr als 69 betrug. Zudem besaßen einige Bürger mehr als ein Recht. Die 136 Parzellen, «Strecken» genannt, massen je 40 bis 45 Aren und wurden ausgemacht. Meist waren sie rechteckig, was die Bearbeitung wesentlich erleichterte. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte 1857.

Die zugewiesenen Parzellen lagen einerseits im Gebiet zwischen Hasenacher und Wolfenstall, anderseits zwischen Ahornen/Strickwald und Mühlewald. Aufschlussreich sind auch die Namen der neuen Landbesitzer. Deren 30 sind gesamthaft angeführt, wovon heute noch 17 in Grossdietwil zu finden sind. Harzig verlief die Zuteilung der Parzellen zu den einzelnen Häusern.

Denn die Nähe zum Hof, die Qualität des Bodens und die Besonnung waren unterschiedlich. Lediglich sieben Bürger waren mit der ersten Zuteilung zufrieden. Für die andern Genussberechtigten entschied das Los, was zur Bemerkung im Protokoll führte, «dass Hader und Zwietracht» im Spiel waren. Bei dieser Gelegenheit hatte sich der Grundbesitz vieler Kleinstbauern mehr als verdoppelt, da sehr viele Heimweisen nur über kleine Parzellen verfügten. Ein Geschenk des Himmels!

Wer ein volles Recht hatte, bekam zwei davon. Das zugewiesene Land (noch heute gilt es im Volksmund als «Realstrecke») ging damit in Privatbesitz über. In den vergangenen 150 Jahren wurden



Jagdgesellschaft Türist Grossdietwil bei der Begrüssung an einem Jagd-Tag im Herbst.

die zugeteilten Parzellen veräussert und bestünde nicht das gute Gedächtnis der einheimischen Bauern, wüsste heute kein Mensch mehr, dass dieser Boden einmal der Korporation gehörte.

Warum die Zeit für die Privatisierung reif wurde, ist schwer zu erklären. Wie sich zwischen den Zeilen der Protokolle herauslesen lässt, bestand dauernd eine Spannung zwischen Bürgern, die ihr Recht ererbt hatten (Personalbürger) und jenen, die auf andere Art dazu gekommen sind, etwa durch den Kauf eines Hauses mit einem Recht, der Heirat eines Auswärtigen mit der Tochter eines Bürgers, und so weiter. Wie sonst sollte man die Bemerkung aus einem Protokoll deuten, wenn die Rede ist von «ingeschlichen(em)» und «nichtsagen(dem)» Recht.⁷

Und der Realwald?

Damit war der erste Schritt getan. Doch was geschah mit dem Wald? Nach zähem Ringen wurde der richtungsweisende Beschluss gefasst, dass die 68 Realbürger Wald erhalten sollten. Indes sollte er Eigentum der Realkorporation bleiben und von ihr bewirtschaftet werden. Das war zugleich die Geburtsstunde einer neuen Körperschaft, der Realkorporation. Grossdietwils zweite Korporation war entstanden. Folgende Wälder wurden ihr zugewiesen: «Kräyberg. Fallenbrunnen und Kohlgraben – Grettiwäldli – Fischweiherwäldli (b. Hasenacher) – Stampfi-, Fohren-, Kleinbuchberg- und Oeliwäldli – Strickwäldli – Langenbach – Buchbergganz, mit Ausnahme des südlichen



In den letzten 50 Jahren ist der Wald für die Menschen eine Oase der Erholung geworden und ist als Naherholungsgebiet nicht mehr wegzudenken, sei es für Biker, Wanderer, Walker oder Spaziergänger.

Kahlbodens von ca. 5/4 Juch. – Eichwäldli mit dem Sonnsitenrain – Mühlewald X mit den hintern fünf Stücke(n) – die Restanz von der südlichen Grenze des Mühlewaldes der ganzen Seite nach, zwischen dem obigen Realwalde und der Steinbähren-Allmend⁸. Abgesehen von einigen Grenzbereinigungen und kleinen Arrondierungen entspricht diese Zuteilung den heutigen Besitzverhältnissen.

Wie erwähnt blieb der Waldboden Gemeinbesitz der neugegründeten Realkorporation. In Reglementen wurde die Nutzung festgelegt. In den vergangenen 150 Jahren hat sie sich stark verändert. Bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts durfte jeder Bürger sein zugewiesenes Holz selber schlagen

und verarbeiten. Jeweils im Spätherbst schritten hierzu der Förster und die Korporationsverwaltung (heute Korporationsrat) mit dem Bannwart durch den Wald, in dem der Schlag vorgesehen war. Die Tannen wurden mit der Kluppe gemessen und nach dem Holzbüchlein geschätzt. Gut sichtbar wurde daraufhin mit einem blauen Stift eine Nummer auf dem Stamm angebracht. Der Präsident notierte die Nummern, die Anzahl Stöcke und die geschätzten Masse. 68 Lose mussten zum Fällen vorgesehen werden. Anschliessend versammelten sich die Realbürger an einem Samstagabend im späten November im Schulhaus. In einer Schachtel befanden sich 68 Nummern, jeder Anwesende zog eine. Am Sonntag fand danach eine regelrechte Pilgerfahrt in



Für die heutige Waldbearbeitung sind breite Strassen und grosse Maschinen notwendig.

den Wald statt. Jeder wollte sein Holz sehen. Es gab zufriedene Gesichter, aber auch Meckerer, die glaubten, eine schlechte Tanne erwischte zu haben. Hatte jemand einen stockroten Stamm im Los, fand er bei der Verwaltung immer ein offenes Ohr. Meist wurde ihm ein Stock nachgeschlagen.

Das angepasste System

Mitte des 20. Jahrhunderts war der Oberförster mit diesem Vorgehen der Holzabgabe nicht mehr einverstanden. Denn unsachgemässes Vorgehen beim Fällen führte häufig zu Schäden im Jungwuchs. Deswegen übernahmen die Forstorgane das Fällen. Während einigen Jahren funktionierte das, bis man einen Schritt weiterging und ihnen ne-

ben dem Fällen auch das Aufholzen und den Verkauf überliess. Dadurch konnte anfänglich ein so genannter «Bürgernutzen» ausbezahlt werden. Mittlerweile ist man auch davon abgekommen.

Anders verhielt es sich mit dem übrigen Land und dem Wald der Korporation, immerhin 209 Hektaren. Dieser Brocken wurde nicht verteilt, das Land wurde vermessen, ausgemarcht und in Pacht gegeben. Personalbürger erhielten Pachtland. Nach Ablauf der Pachtdauer wurden die einzelnen Parzellen neu versteigert. Der Pachtzins war bescheiden, weshalb Korporationsboden sehr begehrt war. Auch heute noch sind diese Parzellen sehr beliebt, die Korporation bekundet nie Schwierigkeiten, das Land zu verpachten.



Auch heute noch bringen schöne Tannen gutes Geld, aber weniger als vor 50 Jahren.

Dieser Text ist eine gekürzte Version der Broschüre «Wie kam Grossdietwil zu den zwei Korporationen» aus dem Jahr 2009, bearbeitet von David Koller.

Bemerkungen:

- 1 Bedingnisse der Zulassung der Gemeindeguts-Vertheilung des gesetzgebenden Rates zu Bern. Aus Johannes Strickler, Band 6, Nr. 165, S. 455.
- 2 Gesetz über Gemeinderechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezüglich Eigenthums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit. Aus: Strickler, Band 3, Nr 308, S. 1136.
- 3 StALU: Akt 212/31 (soweit nichts anderes erwähnt, liegen alle Quellen dieses Kapitels in besagtem Dossier)
- 4 StALU: AKT 212/31 A: Ehrerbietige Vorstellung der Gemeinde Grossdietwil, District Altishofen, Kanton Luzern.
- 5 StALU: AKT 312/30 A: Reglement über die Ausscheidung des Korporationsgutes von Grossdietwil.

- 6 StALU: ZG 12 6, 222 ff.
- 7 Verhandlungsprotokoll der Korp Grossdietwil, Nr. II., 15.1.1855.
- 8 Reglement über die Waldaussönderung vom 1. März 1861.

Quellen- und Literaturhinweise:

Protokolle der Korporationsversammlungen
 Protokolle der Korporationsverwaltung
 Einschlägige Akten im Staatsarchiv Luzern (StALU)
 Bucher Josef: Geschichte der Korporationen von Grossdietwil. Grossdietwil, 1964.
 Petermann Judith: Die luzernischen Korporationsgemeinden. Dissertation Universität Freiburg i.Üe, 1994.
 Von Segesser, Philipp Anton: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1851.

Adresse des Fotografen:

Hans Koller
 Feldweg 3
 6146 Grossdietwil
hans51.koller@bluewin.ch

Adresse des Autors:

Josef Bucher-Häfliger
 Birkenweg 3
 6146 Grossdietwil

Zum Autor:

Josef Bucher-Häfliger, *1925, Sekundarlehrer im Ruhestand, Geschichts- und Kunstfreund.